

Verordnung

der Gemeinde Rosengarten zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in einem Teilbereich der Gemarkungen Tötensen und Iddensen

Aufgrund des § 33 Abs. 2, Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schongebiet

- (1) Das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete und im Folgenden näher definierte Waldgebiet in der Gemeinde Rosengarten, Gemarkungen Tötensen und Iddensen, wird im Sinne des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Schongebiet erklärt:

Im Norden: Gemarkung Tötensen, Nordgrenze Flur 2, Flst. 199, 187, 186/1, 304/185;
Flur 3, Flst. 5/2, 17/2

Im Osten: Gemeindegrenze Rosengarten-Seevetal

Im Süden: Gemeindegrenze Rosengarten-Seevetal; Gemeindegeweg (Gemarkung Iddensen, Fl. 2, Flst. 41); Fl. 2, Flst. 98/22; Teilfläche Wald, Fl. 4, Flst. 6

Im Westen: Gemarkung Tötensen, Westgrenze Flur 3, Flst. 17/2; Gemarkung Iddensen, Fl. 2, Flst. 60/15, Teilfläche Wald Flst. 13/1, Teilfläche Wald Flst. 7/3

- (2) Vom Schongebiet ausgeschlossen sind gem. § 2 NWaldLG Straßen und Wege, soweit Sie auf Grund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, Gebäude, Hofflächen und Gärten, Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

- (3) Die genaue Lage des Schongebietes ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

§ 2

Leinenzwang

In dem Schongebiet sind Hunde auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis 15. Juli) ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3, Nr. 5 des NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Rosengarten, den 16. Dezember 2008



Stadie

Stadie
Bürgermeister

Veröffentlicht am: *12.03.2009*

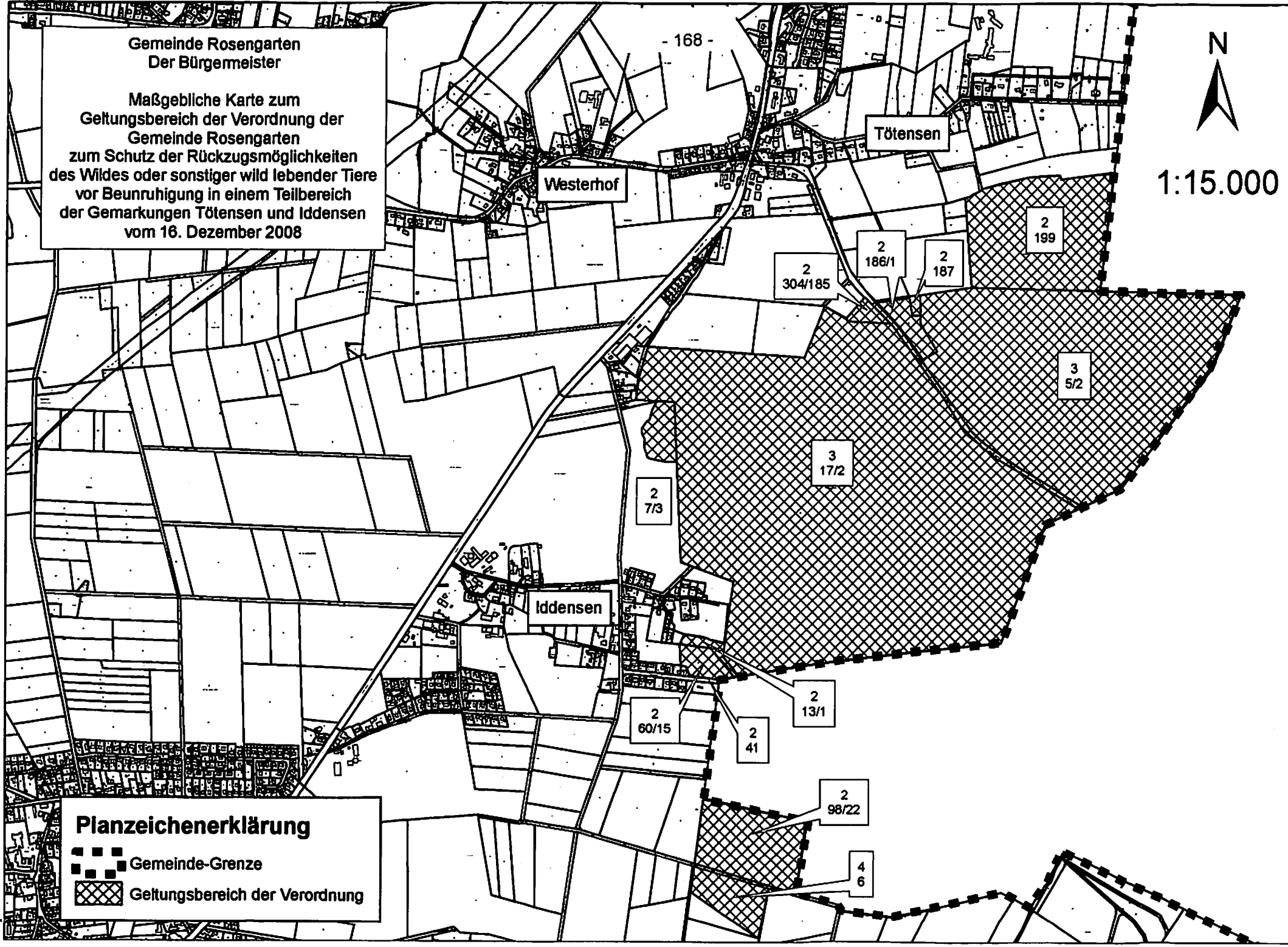
Amtsblatt Nr.: *10 / 8.*

Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister



Maßgebliche Karte zum
Geltungsbereich der Verordnung der
Gemeinde Rosengarten
zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten
des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere
vor Beunruhigung in einem Teilbereich
der Gemarkungen Tötensen und Iddensen
vom 16. Dezember 2008



1:15.000



Planzeichenerklärung

-  Gemeinde-Grenze
-  Geltungsbereich der Verordnung